1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PKF München IT Solutions GmbH (nachfolgend: PKF) regeln die Erbringung von Beratungsleistungen durch PKF gegenüber Dritten (nachfolgend: „Kunden“).

1.2. Ein Vertrag zwischen PKF und einem Kunden kommt durch die gemeinsame Unterzeichnung eines Bestellscheins, eines verbindlichen Angebots oder einem anderen geeigneten Dokument (nachfolgend: „Auftragsdokumente“) von PKF durch den Kunden und PKF zustande. Sofern kein von beiden Parteien gemeinsam unterzeichnetes Dokument vorliegt, setzt ein verbindlicher Vertragsschluss eine schriftliche Auftragsbestätigung von PKF voraus.

1.3. Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen von PKF. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht wirksam in einen Vertrag einbezogen, wenn PKF der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen des Vertrages nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Leistungen von PKF

2.1. PKF wird die beschriebenen Leistungen gemäß Auftragsbestätigung bzw. den jeweils ggf. in Bezug genommenen Auftragsdokumenten gemäß den dort vorgegebenen Spezifikationen erbringen. Ort der Leistungserbringung sind die jeweils in den Auftragsdokumenten bezeichneten Standorte. Leistungen werden in Form von Werk oder Dienstleistungen erbracht.

2.2. PKF wird sich bemühen, die vertraglichen Verpflichtungen unter Einhaltung der im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte oder Zeiträume zu erfüllen. Die im Auftragsdokument genannten Daten für die Leistungen sind nur für Planungs- und Schätzungszwecke vorgesehen und nicht vertraglich bindend.

2.3. PKF ist berechtigt, Dritte (z.B. Lieferanten) als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen. Die Verpflichtungen von PKF gegenüber dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.4. Der Kunde kann Änderungen des in den Auftragsdokumenten festgelegten Leistungsumfangs beantragen („Change Requests“). Change Requests müssen ausreichend detailliert sein, damit PKF die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Gebühren, den Zeitplan und/oder einen anderen wesentlichen Umstand des Auftrags abschätzen kann. Die Parteien verpflichten sich, die vorgeschlagenen Änderungen gemeinsam zu prüfen und bei beiderseitiger Zustimmung schriftlich zu vereinbaren. Solange über einen Change Request keine schriftliche Übereinkunft erzielt worden ist, gelten die Bedingungen des Ausgangsauftrags uneingeschränkt fort.

2.5. Sollte PKF feststellen, dass der Kunde Leistungen wünscht, die über den in den Auftragsdokumenten festgelegten Leistungsumfang hinausgehen, wird sich PKF bemühen, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. PKF ist berechtigt, die Erfüllung der zusätzlich gewünschten Leistungen von einem schriftlichen Nachtragsauftrag abhängig zu machen.

2.6. Sollte eine der Leistungen von PKF nicht mit zumutbaren Anstrengungen zu erfüllen sein, ist PKF berechtigt, den Leistungsumfang zu modifizieren, sofern sichergestellt ist, dass auch die modifizierte Leistung eine für den Kunden wirtschaftlich vertretbare und im Wesentlichen gleichartige Leistung darstellt. PKF wird sich in jedem Fall bemühen, eine Umgehungslösung („workaround“) zu schaffen, die der ursprünglichen Lösung wirtschaftlich und technisch möglichst nahekommt.

2.7. Die Parteien sind für die Auswahl und den Einsatz der von ihnen jeweils eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich.

3. Mitwirkungspflichten

3.1. Die Zusammenarbeit des Kunden mit PKF und die Erfüllung von Mitwirkungspflichten sind für die Leistungserbringung von PKF wesentlich.

3.2. Der Kunde wird PKF die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen. Er wird insbesondere ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Büroeinrichtungen, Büromaterialien, Telefon/Fax und Netzzugang, sowie zu Systemen (einschließlich Fernzugriff) gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung von PKF erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computersysteme, die er bereitstellt oder die von der Leistung betroffen sind, sicherzustellen, dass angemessene Verfahren für Backup, Sicherungen, Sicherheit und Virenprüfung implementiert sind.

3.3. Der Kunde wird PKF rechtzeitig die Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, die PKF für die Erbringung der Leistungen benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche der an PKF übermittelten bzw. zu übermittelnden Informationen richtig, präzise und in wesentlichen Punkten nicht irreführend sind. PKF trifft keine Verpflichtung, die zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien im Hinblick auf Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Verwertbarkeit zu überprüfen. PKF übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden zurückzuführen sind.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter PKF in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und PKF in angemessenem Umfang auf Führungskräfte und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen und in zeitlich notwendigem und angemessenem Umfang zur Verfügung stehen. Wenn ein Mitarbeiter des Kunden nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Kunde nach Hinweis von PKF geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz benennen.

3.5. Sollte der Kunde Mitwirkungspflichten durch Dritte erbringen oder erbringen lassen, ist er für diese verantwortlich.

4. Werkvertragliche Leistungen

4.1. Erbringt PKF werkvertragliche Leistungen, ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen, wenn das Werk im Wesentlichen vertragskonform ist.

4.2. Die Abnahme ist vom Kunden nach Aufforderung durch PKF innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Auf Verlangen einer der beiden Parteien wird hierüber ein Abnahmeprotokoll angefertigt.

4.3. Die Abnahmekriterien werden in den Auftragsdokumenten vereinbart. Falls keine entsprechenden Kriterien oder Verfahren festgelegt sind und die Leistung von PKF aus Lieferungen besteht (z.B. Berichte, Handbücher, Dokumentationen, Protokolle usw.), gilt die Leistung nach Lieferung an den Kunden als abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen einen Mangel rügt.

4.4. Wenn die Abnahme fehlschlagen sollte, steht PKF das Recht zu, durch geeignete Maßnahmen zu versuchen, eine abnahmefähige Leistung herzustellen. Der Kunde ist sodann verpflichtet, die Leistung in einem weiteren Abnahmetermin abzunehmen.

4.5. Eine Leistung gilt in jedem Fall als abgenommen, wenn das Werk vom Kunden verwendet wird oder die vereinbarten Spezifikationen des Werkes erfolgreich getestet wurden.

5. Dienstvertragliche Leistungen

PKF unterstützt den Kunden mit dienstvertraglichen Leistungen in eigener Verantwortung. Der Kunde ist für die Planung, Steuerung und Kontrolle seines Projekts einschließlich seiner eigenen Mitarbeiter oder Dritter selbst verantwortlich.

6. Rechte an Arbeitsergebnissen

6.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und andere geistige Eigentumsrechte an Materialien oder sonstigen Gegenständen, die von PKF vor Abschluss dieser Vereinbarung oder außerhalb dieser Geschäftsbeziehung erstellt oder lizensiert wurden sowie an deren späteren Modifikationen, verbleiben bei PKF. Sofern einer der vorgenannten Materialien oder Gegenstände in den von PKF ggf. zu liefernden Materialien integriert sind, erhält der Kunde eine Lizenz zur Nutzung gemäß Ziff. 6.3.

6.2. PKF hat die ausschließlichen Rechte an allen Materialien, die von PKF im Rahmen der Erbringung der Leistung hergestellt, konzipiert, niedergeschrieben, entwickelt, ausgeführt und/oder geliefert werden, einschließlich sämtlicher von PKF erstellten, entwickelten und/oder gelieferten Berichte und sonstiger Dokumentationen, einschließlich Urheberrechte, Rechte an Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Ideen, Techniken und/oder Know-how, die den Materialien anhaften.

6.3. Vorbehaltlich des Empfangs der vollständigen Zahlung des Kunden für die Leistungen, räumt PKF dem Kunden ein nicht-ausschließliches, unbefristetes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Materialien ausschließlich für interne Zwecke des Kunden ein. Dieses Recht umfasst das Recht zur Nutzung, zur Anfertigung von auf den Arbeitsergebnissen basierenden und aus diesen abgeleiteten Werken für den internen Gebrauch des Kunden sowie das Recht, eine Dokumentation zu vervielfältigen und intern zu verbreiten.

6.4. Sofern zu den Leistungen von PKF Hard- und/oder Software gehört, die gesonderten Lizenzbedingungen mit Dritten unterliegen, gelten die sich aus diesen vertraglichen Beziehungen ergebenden Beschränkungen auch im Verhältnis zum Kunden.

6.5. PKF behält sich das Recht vor, Vervielfältigungen oder Teile der Arbeitsergebnisse von davon abgeleiteten Werken im Rahmen ihres eigenen Geschäftsbetriebs zu nutzen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme der vertraulichen oder geschützten Informationen des Kunden gemäß Ziff. 11.

7. Zahlungsmodalitäten und Preise

7.1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines vereinbarten Vergütungsmodells. Sollten die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden Leistungen von PKF auf Zeit- und Materialbasis zuzüglich Reisekosten, Spesen und sonstige angemessene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, vergütet. Reisezeiten werden mit Ausnahme der Zeiten des jeweiligen Mitarbeiters vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz als abrechenbare Arbeitszeiten angesehen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

7.2. Die Erstellung von Rechnungen erfolgt gemäß den zugrundeliegenden Auftragsdokumenten. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

7.3. Wenn der Kunde mit einer Zahlung gemäß Ziff. 7.2 in Verzug ist, ist PKF berechtigt, die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen, bis der

Kunde seiner Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt.

7.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von PKF aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten.

7.5. Sofern PKF Leistungen für den Kunden erbringt, die unter dem Vertrag nicht geschuldet sind, erfolgt eine Abrechnung gemäß der Ziff. 7.1, Satz 2. Maßgeblich sind die vertraglich vereinbarten Standardstundensätzen.

8. Gewährleistung

8.1. Für Werkleistungen gewährleistet PKF, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, PKF unverzüglich über einen möglichen Mangel schriftlich zu informieren.

8.2. PKF ist verpflichtet, nach einer ordnungsgemäßen Mängelrüge durch den Kunden, die Mängel zu beheben. Gelingt es PKF nach dreimaligen Nachbesserungsversuchen sowie dem Setzen und Ablaufen einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden nicht, den jeweiligen Mangel zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen finden die Regelungen gemäß Ziff. 9 Anwendung.

8.3. Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8.4. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Programmen und/oder Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. PKF gewährleistet daher weder eine ununterbrochene noch fehlerfreie Nutzung einer Leistung oder eines Programms, welches von einer Leistung von PKF betroffen ist.

8.5. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate. Die Regelung des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung

9.1. PKF haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Garantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit beschränkt auf einen Betrag in Höhe von € 1 Mio.

9.2. PKF haftet ferner für Schäden, die auf einer wesentlichen Vertragspflichtverletzung infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und die Schäden aufgrund der vertraglichen Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von € 1 Mio. begrenzt.

9.3. Im Übrigen ist die Haftung von PKF für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von PKF.

9.4. Für die Wiederherstellung von Daten des Kunden haftet PKF nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenentsprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüberhinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.

9.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die Leistungen ausschließlich zugunsten des Kunden und dessen Nutzung erbracht. Es ist dem Kunden untersagt, den Nutzen der Leistungen Dritten anzubieten. PKF übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten, die von den Leistungen profitieren, sie nutzen oder sich Zugriff auf die Leistungen verschaffen.

10. Kündigung

10.1. Werk- und dienstvertraglichen Leistungen kann der Kunde innerhalb einer Frist von 10 Tagen, insofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, schriftlich kündigen.

10.2. Kündigt der Besteller gemäß Ziff. 10.1 eine werkvertragliche Leistung ordentlich, so richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Regelungen.

10.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung einer werkvertraglichen Leistung durch PKF aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, hat der Kunde zusätzlich zu den in Ziff. 10.2 genannten Kosten, sämtliche anlässlich der Kündigung entstehenden Aufwendungen und Kosten zu erstatten sowie für etwaige Verbindlichkeiten aufzukommen, die PKF aus Anlass des Vertragsschlusses mit dem Kunden eingegangen ist. PKF wird sich jedoch bemühen, solche Aufwendungen möglichst gering zu halten.

11. Vertraulichkeit

11.1. Vertraulich sind solche Informationen, die von den Vertragsparteien als vertraulich gekennzeichnet sind oder werden.

11.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, dürfen Dritten gegenüber keine vertraulichen Informationen gemäß Ziff. 11.1 offengelegt werden.

11.3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, den jeweiligen Versicherern oder juristischen Beratern offenzulegen oder einem Dritten zugänglich zu machen, sofern dies ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt, oder Rechte, Pflichten oder Anforderungen bestehen, solche Informationen offenzulegen. Ferner dürfen Informationen an Dritte weitergegeben werden, die als Leistungserbringer für eine der Parteien fungieren. Diese müssen die als vertraulich eingestuften Informationen ebenfalls vertraulich behandeln und sind entsprechend zu verpflichten.

11.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PKF die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere auf Webseiten, Printmedien und sonstigen Werbematerialien auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden hinweist.

12. Rechte Dritter

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, PKF unverzüglich zu informieren, wenn Dritte gegenüber dem Kunden die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Leistungen geltend machen. Es steht PKF frei, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen und/oder Vergleichsverhandlungen zu führen. Der Kunde wird PKF hierbei unterstützen.

12.2. Ansprüche gegen PKF sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

a) vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Lieferungen eingebaut werden oder PKF bei Leistungen Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat oder

b) Leistungen und/oder Materialien vom Kunden verändert werden.

13. Datenverarbeitung

13.1. Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass PKF Informationen zur Kontaktaufnahme zum Zwecke der Realisierung und Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehung einschließlich Werbemaßnahmen zwischen dem Kunden und PKF erhebt, verarbeitet und nutzt (nachfolgend zusammengefasst „Verwendungszweck“ genannt). Informationen zur Kontaktaufnahme sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, welche der Kunde PKF zugänglich macht; hierzu zählen Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefon- und Faxnummern sowie geschäftliche E-Mail-Adressen von Mitarbeitern.

13.2. Der Kunde erklärt weiter seine Einwilligung, dass Informationen zur Kontaktaufnahme im Rahmen des Verwendungszwecks den mit PKF verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zugänglich gemacht und von diesen verarbeitet und genutzt werden können. PKF wird alle Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.

13.3. Der Kunde versichert, dass er die erforderlichen vorherigen Zustimmungen der jeweiligen Kontaktpersonen entweder schriftlich eingeholt hat oder diese einholen wird und die Kontaktpersonen entsprechend über den Verwendungszweck informiert hat bzw. informieren wird. Der Kunde gewährleistet, dass PKF und mit ihr verbundene Unternehmen die Informationen zur Kontaktaufnahme im Rahmen des Verwendungszwecks erheben, verarbeiten und nutzen können und mit den Kontaktpersonen durch Nutzung der Informationen zur Kontaktaufnahme in Kontakt treten können.

14. Sonstiges

14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien sowie der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.3. Gerichtsstand ist München. PKF kann den Kunden jedoch auch an dessen Allgemeinen Geschäftssitz in Anspruch nehmen.

14.4. Sollten einzelne Bedingungen oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

14.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.